

Kurzreview der Fachliteratur: Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW (Datenschutz-, Urheber- und Prüfungsrecht, Sonstiges)

Ausgabe 10/2021

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW
veröffentlicht am 27. Oktober 2021

Konzept

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus der im **Oktober** erschienen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRi), Datenschutz und Datensicherheit (DuD), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), COVID-19 und Recht (COVuR), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NVWBl.), Verwaltungsrundschau (VR), Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR), Recht Digital (RDi), Privacy in Germany (PinG), Wissenschaftsrecht (WissR), Infobrief Recht des Deutschen Forschungsnetzwerkes. Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in beck-online.de abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen für den Zeitraum bis 27.10.2021 sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

Inhalt

Konzept.....	1
Datenschutzrecht	2
Urheberrecht.....	2
Prüfungs- und Hochschulrecht	2
Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht).....	3
Internetquellen bis 27.10.2021	3
Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer Digitalen Hochschule	4
Veröffentlichungen der RiDHnrw seit dem Kurzreview 09/2021.....	4

Datenschutzrecht

1. *Breyer, Jonas* zur Entscheidung des Hessischen Datenschutzbeauftragten Az. 90.21.10:0003, **Videokonferenzdienst „Zoom“ ist nicht DSGVO-Konform nutzbar** (DUD 2021, 704, abrufbar bei [Springer-Professional](#), €).

Nach Ansicht des hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sei der Videokonferenzdienst „Zoom“ in seiner Version vom April 2021 nicht datenschutzkonform nutzbar. Die Auftragsverarbeitungsvereinbarung von Zoom enthalte Einschränkungen der Weisungsgebundenheit und schränke auch die Löscho- und Kontrollrechte in einem mit Art. 28 DSGVO nicht vereinbaren Maße ein. Zudem behalte sich Zoom das Recht vor, die Daten in unsicheren Drittländern zu verarbeiten, wodurch auch gegen Art. 32, 44 ff. DSGVO verstoßen werde.

Breyer stellt die Hintergründe dieser Entscheidung ausführlich dar und weist insbesondere darauf hin, dass personenbezogene Daten der Nutzer:innen selbst dann in den USA verarbeitet werden, wenn der Meeting-Host nominell europäische Server auswählt. Die Entscheidung aus Hessen reiht sich in eine Vielzahl vergleichbarer Entscheidungen anderer deutscher Datenschutzbehörden ein und verstärkt damit die datenschutzrechtlichen Sorgen beim Einsatz US-amerikanischer Videokonferenzdienste. Nach Ansicht *Breyers* seien neben Zoom auch Dienste wie Microsoft Zoom, Cisco WebEx, Google Meet oder LogMeIn Goto selbst in den neusten Versionen und entgegen den Behauptungen der Dienstleister nach dem Schrems-II-Urteil nicht DSGVO konform nutzbar.

Hinweis: Breyer war am Verfahren auf Seiten des Beschwerdeführers selbst beteiligt.

Urheberrecht

Prüfungs- und Hochschulrecht

2. *Morgenroth, Carsten*, **Wiederholung einer Online-Prüfung bei fehlender Identitätskontrolle und Aufsicht? – Eine Analyse des Beschlusses des VG Frankfurt (Oder) vom 11. Mai 2021** (OdW 2021, 251, abrufbar bei [OdW](#), kostenlos).

Im Mai 2021 entschied das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), dass eine als Open-Book-Klausur durchgeführte „Online-Klausur“ aufgrund verschiedener Verstöße wiederholt werden müsse (Beschl. v. 11.5.2021 - VG 1 L 124/21, [wir berichteten](#)). *Morgenroth* stellt zunächst die Entscheidungsgründe des Gerichts dar und arbeitet anschließend die aus seiner Sicht besonders bemerkenswerten Aspekte des Urteils heraus.

Dabei kritisiert *Morgenroth* allerdings, dass sich das Gericht mit vielen aufgeworfenen Rechtsfragen nur oberflächlich auseinandergesetzt habe und insbesondere die Einzelfallgerechtigkeit nicht ausreichend zur Geltung käme. Die Prüfung musste aufgrund zahlreicher Täuschungsversuche wiederholt werden – die klagende Antragstellerin selbst habe eine solche Täuschung allerdings nicht begangen. Insofern hätte detaillierter geprüft werden müssen, ob auch die Prüfungsleistung der

Antragstellerin annulliert werden durfte. Das Gericht hatte die Rechtmäßigkeit der Prüfungswiederholung unter anderem mit einem generellen Verweis auf die fehlende Aufsicht und Identitätskontrolle bei der ersten Prüfung begründet, ohne dabei aber auszuführen, ob allein dieser Verstoß eine Neuordnung für alle Prüflinge rechtfertigen würde.

3. *Wolff, Daniel/Zimmermann, Patrick*, **Rückkehr in die (hybride) Hörsäle – der verfassungsrechtliche Rahmen für die Hochschullehre** (NJW 2021, 2866, abrufbar bei [Beck-Online](#), €).

Trotz des inzwischen breiten Impfangebotes und des sich entspannenden Infektionsgeschehens findet das kommende Wintersemester 21/22 weiterhin an vielen Hochschulen größtenteils digital statt. Insbesondere mit Blick auf die Öffnungsschritte in vielen anderen Lebensbereichen kritisieren die Autoren diese Entscheidung und äußern verfassungsrechtliche Bedenken. Nach Ansicht der Autoren gebiete es das Verfassungsrecht, die restriktiven staatlichen Vorgaben für Präsenzveranstaltungen an Hochschulen aufzuheben.

Zwar seien staatliche Einrichtungen wie Hochschulen angehalten, für freiwillig – aber insbesondere unfreiwillig – ungeimpfte Studierende hybride Modelle anzubieten, solange ein Zugang zu Präsenzveranstaltungen infektionsschutzrechtlich notwendig ist. Allerdings gäbe es keine Rechtfertigung mehr für die Einschränkung der Ausbildungsfreiheit der immunisierten Studierenden.

Zuletzt haben die Autoren auch keine Bedenken, die Lehrenden zur Rückkehr in den Präsenzbetrieb zu verpflichten. Der mit einer solchen Anordnung einhergehende Eingriff in die Lehrfreiheit sei in den meisten Fällen gerechtfertigt, da die örtliche Präsenz – als Voraussetzung für den uneingeschränkten Lehrbetrieb – Dienstaufgabe der Dozent:innen sei.

Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)

Internetquellen bis 27.10.2021

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik; das BSI hat in einem Papier Leitlinien für Mindeststandards beim Einsatz von Videokonferenzdiensten formuliert. Zwar handelt es sich hierbei um Vorgaben an die Bundesverwaltung, die damit für Hochschulen nicht unmittelbar von Relevanz sind. Allerdings können die Hinweise auch für Hochschulen als Hilfestellung verstanden werden. Neben datenschutzrechtlichen Aspekten steht hierbei insbesondere auch die IT-Sicherheit im Vordergrund der Vorschläge des BSI.

https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Mindeststandards/Mindeststandard_Videokonferenzdienste_Version_1_0.pdf;jsessionid=531634FA65BCC3A58A1D915B6A76F915.internet082?_blob=publicationFile&v=2 (abgerufen 27.10.2021)

iRights.info; immer wieder stehen Lehrende bei der Nutzung von Open Educational Resources (OER) vor rechtlichen Hürden, welche die Nutzung erschweren. iRights.info berichtet nun von einer kürzlich online-gegangenen [Webseite](#), welche über 250 Fragen und Antworten zu diesem Thema gesammelt und übersichtlich präsentiert hat. Die Seite [oer-faq.de](#) bietet hierzu eine Sichtwortsuche und ermöglicht dadurch das schnelle Auffinden verschiedenster Fragen. Eigene Fragen können über ein verständliches Formular ebenfalls eingereicht werden.

<https://oer-faq.de/> (abgerufen 27.10.2021)

Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer Digitalen Hochschule

Veröffentlichungen der RiDHnrw seit dem Kurzreview 09/2021
